

Stundenverteilung Anlage 7 PfiAPrV und geforderte Qualifizierung der Praxisanleitenden

Einsatz im jeweiligen Ausbildungsdrittel	Stunden-Umfang	Rechtliche Grundlagen zur Ausweisung der Anforderungen an die Praxisanleitung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Pflegeberufgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung	
<u>Erstes und zweites Ausbildungsdrittel</u>			
I. Orientierungseinsatz Flexibel gestaltbarer Einsatz zu Beginn der Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung	400 Std.	Grundlage ist § 3 Absatz 2 PfiAPrV	<ul style="list-style-type: none"> • § 4 Absatz 2 Satz 1 PfiAPrV und • § 4 Absatz 3 PfiAPrV finden Anwendung.
II. Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen		Grundlage ist § 7 Absatz 1 PflBG	<ul style="list-style-type: none"> • § 4 Absatz 2 Satz 1 PfiAPrV und • § 4 Absatz 3 PfiAPrV finden Anwendung.
1. Stationäre Akutpflege	400 Std.		
2. Stationäre Langzeitpflege	400 Std.		
3. Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400 Std.		
III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung		Grundlage ist § 7 Absatz 2 PflBG	<ul style="list-style-type: none"> • § 4 Absatz 3 PfiAPrV findet <u>keine</u> Anwendung. • Es können zum Beispiel auch Personen ohne eine Berufsqualifikation nach dem PflBG die Praxisanleitung übernehmen.
Pädiatrische Versorgung	120 Std.*¹		
Summe erstes und zweites Ausbildungsdrittel	1.720 Std.		

¹ * Bis zum 31. Dezember 2024 entfallen auf „III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung“ mindestens 60 und höchstens 120 Stunden. Die gegebenenfalls freiwerdenden Stundenkontingente erhöhen entsprechend die Stunden von „I. Orientierungseinsatz“.

Einsatz im jeweiligen Ausbildungsdrittel	Stunden-Umfang	Rechtliche Grundlagen zur Ausweisung der Anforderungen an die Praxisanleitung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Pflegeberufgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung				
<u>Letztes Ausbildungsdrittel</u>						
IV. Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung						
1. Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	120 Std.	Grundlage ist § 7 Absatz 2 PflBG	<ul style="list-style-type: none"> • § 4 Absatz 3 PflAPrV findet <u>keine</u> Anwendung. • Es können zum Beispiel auch Personen ohne eine Berufsqualifikation nach dem PflBG die Praxisanleitung übernehmen. 			
2. Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PflBG: nur kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung						
3. Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PflBG: nur gerontopsychiatrische Versorgung						
V. Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes						
1. Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II. bis IV.1. Im Bereich des Pflichteinsatzes nach II.3. auch mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege	500 Std.	Grundlage ist § 7 Absatz 4	<ul style="list-style-type: none"> • § 4 Absatz 2 Satz 1 PflAPrV und • § 4 Absatz 3 PflAPrV finden Anwendung. 			
2. Für das Wahlrecht nach § 59 Absatz 2 PflBG: Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach III.						
3. Für das Wahlrecht nach § 59 Absatz 3 PflBG: Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II.2. oder II.3. mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege						

Einsatz im jeweiligen Ausbildungsdrittel	Stunden-Umfang	Rechtliche Grundlagen zur Ausweisung der Anforderungen an die Praxisanleitung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Pflegeberufgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung	
VI. Weitere Einsätze/Stunden zur freien Verteilung		Grundlage ist § 7 Absatz 2 PflBG	<ul style="list-style-type: none"> • § 4 Absatz 2 Satz 2 PflAPrV findet Anwendung (Die Praxisanleitung soll durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden). • § 4 Absatz 3 PflAPrV findet <u>keine</u> Anwendung.
1. Weiterer Einsatz (z. B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation) – bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PflBG: nur in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen – bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PflBG: nur in Bereichen der Versorgung von alten Menschen.	80 Std.		
2. Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes.	80 Std.		
Summe letztes Ausbildungsdrittel	780 Std.		
Gesamtsumme	2 500 Std.		

Einsatz und geforderte Qualifizierung der Praxisanleitung nach PfIBG und PflAPrV:

Einsatz	Qualifikationsanforderungen an die Praxisanleitung
<ul style="list-style-type: none"> • Orientierungseinsatz, • Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen und • Vertiefungseinsatz im Bereich des Pflichteinsatzes. 	<ul style="list-style-type: none"> • § 4 Absatz 2 Satz 1 PflAPrV und • § 4 Absatz 3 PflAPrV finden Anwendung. <p>Die Praxisanleitung erfolgt durch Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • über mindestens ein Jahr Berufserfahrung • als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis <ul style="list-style-type: none"> - nach § 1 Absatz 1 PfIBG (Pflegefachfrau / Plegefachmann), - nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 PfIBG (Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger / Altenpflegerin / Altenpfleger) oder - nach § 64 PfIBG (Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger / Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger / Altenpflegerin / Altenpfleger) • in den letzten fünf Jahren <u>und</u> • die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter verfügen: <ul style="list-style-type: none"> - berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und - kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich. <p>Die Berufserfahrung soll im jeweiligen Einsatzbereich erworben worden sein.</p>

Einsatz	Qualifikationsanforderungen an die Praxisanleitung
<ul style="list-style-type: none"> • Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung und • Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung. 	<ul style="list-style-type: none"> • § 4 Absatz 3 PflAPrV findet <u>keine</u> Anwendung. • Es können zum Beispiel auch Personen ohne eine Berufsqualifikation nach dem PfIBG die Praxisanleitung übernehmen.
<p>Weitere Einsätze / Stunden zur freien Verteilung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 4 Absatz 3 PflAPrV findet <u>keine</u> Anwendung. • § 4 Absatz 2 Satz 2 PflAPrV findet Anwendung: Während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung soll die Praxisanleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden. • Es können zum Beispiel auch Personen ohne eine Berufsqualifikation nach dem PfIBG die Praxisanleitung übernehmen.